

## 8.1. Anforderungen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit

Die sozialistische Gesetzlichkeit ist eines der Grundprinzipien der staatlichen Leitung (vgl. 2.4.). Ziel und Inhalt der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates in der DDR werden entscheidend von diesem Prinzip bestimmt

Sozialistische Gesetzlichkeit in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit — das ist Ausdruck der Realisierung der objektiven gesellschaftlichen Erfordernisse in der und durch die Tätigkeit des Staatsapparates. Die Gesetzlichkeit zu wahren heißt, die staatlichen Aufgaben im Interesse der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei zu erfüllen, die Rechte der Bürger zu realisieren und zu schützen und die Rechtssicherheit im gesamten Staatsapparat zu gewährleisten. Weiterhin gehört dazu, eigennützige, gesellschaftswidrige Verhaltensweisen einzelner zu unterbinden und zu ahnden, Erscheinungen von Ressortgeist und Lokalpatriotismus in der vollziehend-verfügenden Tätigkeit zu überwinden sowie die Staats- und Arbeitsdisziplin in den Organen des Staatsapparates zu festigen.

Bereits in den ersten Jahren der Sowjetmacht erkannte Lenin die große gesellschaftsgestaltende Kraft der sozialistischen Gesetzlichkeit. So stellte er 1921 fest: „Je mehr wir in Verhältnisse eintreten, die feste und sichere Machtverhältnisse sind, ... desto nachdrücklicher muß die entschiedene Losung der Verwirklichung größerer revolutionärer Gesetzlichkeit in den Vordergrund gerückt werden ...“<sup>1</sup>

Die von kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Werktätigen, die die Träger der sozialistischen Staatsmacht, die Eigentümer der Produktionsmittel und Produzenten zugleich sind, stellen der bürgerlich-kapitalistischen Disziplin eine neue, bewußte Disziplin der Arbeiter und Bauern gegenüber.<sup>2</sup> Diese Disziplin findet ihren markanten Ausdruck im sozialistischen Recht und in der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Erziehung der Bürger zur bewußten, schöpferischen Verwirklichung der in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften verankerten Ziele und Aufgaben der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten wird immer mehr eine notwendige funktionelle Wirkungsbedingung und -potenz des Sozialismus, seines Wesens und seiner Stabilität, seiner planmäßigen Gestaltung und seiner Vorwärtsentwicklung.<sup>3</sup>

Die sozialistische Gesetzlichkeit unterscheidet sich prinzipiell von der bürgerlichen Gesetzlichkeit. Im Prozeß des Kampfes der Bourgeoisie um ihre politische Macht entstanden, trug die bürgerliche Gesetzlichkeit zunächst dazu bei, die feudalistischen Machtverhältnisse zu beseitigen und die sich entwickelnde neue bürgerliche Ordnung zu schützen. Während sich die ursprünglichen Forderungen der bürgerlichen Gesetzlichkeit, wie die Gleichheit aller vor dem Gesetz und die Bindung der Amtspersonen an das Gesetz, zunächst gegen den Feudalabsolutismus

1 W. I. Lenin, „IX. Gesamtrussischer Sowjetkongreß“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 161.

2 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 409.

3 Vgl. J. Rennebeig, „W. I. Lenin über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung“, Staat und Recht, 1969/10/11, S. 1716 ff.